Wittenberg" auch nur zu antworten, worüber Luther sich im Mai und im November 1518 in Briefen an Papst Leo X. und an Kurfürst Friedrich den Weisen beschwerte.

In diesen Briefen und an zwei Stellen seiner Schriften schilderte Luther zudem, daß er erst danach — „also mißachtet" und „als mir schließlich nichts anderes übrig blieb" — zur Disputation seiner Thesen einlud. Professor Iserloh dazu: Wäre es richtig, daß Luther seine Thesen tatsächlich am 31. Oktober angeschlagen hat, so hätte er

- seinem Bischof keine Zeit zu einer Antwort auf seinen Brief gelassen und
- „den Papst wie seinen Landesherren belogen und ... bis zum Ende seines Lebens dieses gefälschte Bild von den Ereignissen aufrechterhalten".

Der Katholik Iserloh war nicht bereit, den Reformator solchem Verdacht auszusetzen. Statt dessen verwies er auf zwei weitere Dokumente, die seine Thesen-These stützen konnten.

Als ersten Eideshelfer bemühte Iserloh zu diesem Zweck den zeitgenössischen Historiker Christoph Scheurl, der 1528 — lange vor Melanchthon — notierte: „Luther hat 95 Sätze vom Ablaß aufgestellt und den anderen Doctorn zugeschickt, gewißlich nicht in der Absicht, daß sie weiter verbreitet würden."

Und zudem verwies Iserloh auf die Statuten der Universität Wittenberg, wonach es zwar üblich war, Thesen durch Anschlag bekanntzugeben — doch an den Türen von *allen* Kirchen und in der Universität selbst, und das nicht durch den Universitätslehrer Luther persönlich, sondern durch den Pedell.

Iserlohs Schlußfolgerung: Der Thesenanschlag fand nicht statt, und Luther wurde „absichtslos zum Reformator".

In einem Resümee über den Dauerstreit der drei Historiker tröstete das Geschichtslehrer-Blatt seine Leser mit dem Hinweis, es herrsche, „wie zu erwarten, Einstimmigkeit darüber, daß das Datum wie das Faktum des Thesenanschlags ... völlig belanglos sind".

AFFÄREN

JUSTIZ

Wie in Trance

Unweit von Nürnberg, in Neustadt an der Aisch, kippten in der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober einige Zecher Biere und Steinhäger. Der munterste von ihnen kletterte gegen halb fünf Uhr morgens in seinen Opel N - JD 247 und brauste los. Eine halbe Stunde später näherte er sich dem Zentrum Nürnbergs.

Der Straßenkehrer Johann Böhm, 55, in die vorgeschriebene Warnkleidung gehüllt, schob — hart am rechten Rinnstein — seinen Reinigungskarren vor sich her, als der Opel ihn um 5.05 Uhr erfaßte. Straßenkehrer, Mülltonnen und Schaufeln flogen durch die Luft.

Als erster hielt an der Unfallstelle Fleischer Leonhard Rudolf Heckel, 28. Er leistete dem Straßenkehrer (zwei Unterschenkelbrüche, ein Oberschenkelbruch, eingedrückter Brustkorb, klaffende Kopfwunde, Gehirnerschütterung) erste Hilfe. Schließlich bemerkte er, wie ein mittelgroßer, schlanker Akademikertyp zu einem nahebei parkenden Opel schlich und startete. Bei Rotlicht fuhr der Opel um die nächste Ecke.

Leonhard Rudolf Heckel holte den Opel ein, zwang den offenkundig alkoholisierten Fahrer auszusteigen, nahm ihm die Wagenschlüssel ab und gebot: „Sie warten hier, bis die Polizei kommt." Als die Polizei kam, war der Fahrer nicht mehr da.

Stunden später fand er sich auf einem Polizeirevier ein. Die Blutprobe ergab für die Unfallzeit einen Alkoholgehalt von ungefähr 2,3 Promille. Der Zecher hieß Manfred Kreuzer, 34.

Kreuzer: „Ich muß für einen kurzen Augenblick eingenickt sein." Unfallflucht habe er unter gar keinen Umständen begehen wollen. Vielmehr: „Keine Erklärung dafür ... Wie im Trancezustand ... Keinen klaren Gedanken gehabt."

Kreuzer-Opfer **Böhm**
Auf Strafantrag verzichtet

Kreuzers Behauptungen klangen routiniert. Er ist Staatsanwalt in Nürnberg; zur Tatzeit war er der Außenstelle Neustadt an der Aisch zugeteilt. In Neustadt galt Kreuzer unter Brüdern als geselliger Kumpel, der sich insbesondere an Stammtischen auflockerte.

Kaum war das Aktenzeichen — 1 Ds 897/65 — angelegt, fanden sich an Böhms Krankenbett Polizisten ein. Der Straßenkehrer vernahm: Eines Strafantrages seinerseits bedürfe es im Grunde gar nicht, denn seine zivilrechtlichen Ansprüche könne er natürlich auch ohne dergleichen Umständlichkeiten durchsetzen. Nach längeren Ausführungen dieser Art unterschrieb Johann Böhm ein ihm vorgelegtes Papier — er verzichte auf den Strafantrag.

Als Böhms Anwalt davon erfuhr, bemühte er sich, das von seinem kranken und rechtsunkundigen Mandanten Versäumte nachzuholen. Der Jurist stellte am 29. Oktober förmlichen Strafantrag und ersuchte das Amtsgericht Nürnberg, ihn bei der bevorstehenden Verhandlung gegen Kreuzer als Nebenkläger zuzulassen.

Unterdessen wurde Staatsanwalt Kreuzer nach Amberg versetzt, und das Amtsgericht Nürnberg beschloß, ein Verfahren wegen Unfallflucht gegen ihn nicht zu eröffnen; es genüge eine Anklage wegen Straßenverkehrsgefährdung und fahrlässiger Körperverletzung. Die nächste Instanz, Nürnbergs 1. Große Strafkammer, verfügte allerdings, es müsse auch wegen des Verdachts der Unfallflucht verhandelt werden.

Am 15. Dezember unterrichtete das Amtsgericht den Böhm-Anwalt darüber, daß er als Nebenkläger nicht zugelassen werde; sein Mandant habe doch „ausdrücklich" auf einen Strafantrag verzichtet. Der Brief traf am 17. Dezember in der Anwalts-Kanzlei ein. Sofortige Überlegungen des Advokaten, **wie er** diesen Beschluß anfechten könne, erwiesen sich später als Verschwendung; denn im Amtsgericht wurde zu eben diesem Zeitpunkt bereits gegen den Angeklagten Manfred Kreuzer verhandelt, wovon allerdings der Böhm-Anwalt keine Ahnung hatte.

Die Sitzung fand fast unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; der übliche Anschlagzettel neben der Eingangstür war in unleserlicher Handschrift ausgefüllt. Manfred Kreuzer bekundete, trotz Bier und Steinhäger könne er sich an das, was nach seinem Aufprall auf Böhm passierte, gar nicht mehr erinnern.

Warum, erläuterte als Sachverständiger Gerichtsarzt Dr. Dr. Bernhard Rauch, 38: Herr Kreuzer habe unter einem unfallbedingten Schock gestanden; infolge einer toxischen Schädigung seines Nervensystems sei sein Zustand dem der Bewußtlosigkeit nahegekommen. Amtsgerichtsrat Paul Helldörfer nickte, als Obermedizinalrat Rauch darlegte, es habe Herrn Kreuzer ja außerdem an jedem sinnvollen Motiv zur Flucht gefehlt.

So entfiel die Unfallflucht des Staatsanwalts, und die beiden anderen Delikte summierten sich auf einen Monat Gefängnis mit Bewährung, 600 Mark Buße und Entzug der Fahrerlaubnis für sieben Monate. Oberstaatsanwalt Hans Sachs, Kreuzers Vorgesetzter und Vertreter seiner Behörde bei der Verhandlung, hatte sechs Wochen Gefängnis und 1200 Mark Buße beantragt. Nach dem Urteil erklärte Sachs, populärer Mitspieler in Robert Lembkes Fernseh-Quiz, er verzichte auf Berufung. Unbefangen ließ er wissen, bei der milden Einstellung der Nürnberger Gerichte zu derartigen Delikten sei mit einer Berufung doch nichts zu erreichen.

Damit war das Urteil rechtskräftig geworden. Johann Böhms Anwalt, der als Nebenkläger „selbstverständlich" Berufung eingelegt hätte („Ich kenne wesentlich strengere Nürnberger Urteile in ähnlichen Fällen"), erfuhr von der Hauptverhandlung erst aus der Zeitung.

Der Straßenkehrer muß noch mindestens bis März im Krankenhaus bleiben und sich dann einen anderen Beruf suchen. Bis dahin hofft Bayerns FDP durch eine schriftliche Anfrage vom Landesjustizminister zu erfahren, warum das Helldörfer-Urteil dermaßen geschwinde Rechtskraft erlangt habe. Erste Reaktion des Ministeriums: Gegen Staatsanwalt Kreuzer wurde ein Dienststrafverfahren eingeleitet; das Verhalten des Oberstaatsanwalts Sachs wird von seiner Behörde überprüft.